

ARCHIV FÜR KATHOLISCHES KIRCHENRECHT

MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG
DER LÄNDER DEUTSCHER SPRACHE

Begründet von **Ernst Freiherrn von Moy de Sons**
Fortgesetzt v. **Fr. H. Vering, Fr. Heiner, N. Hilling**
u. **K. Mörsdorf**

Im Kanonistischen Institut der Universität München

herausgegeben von

Winfried Aymans, Heribert Schmitz, Karl-Theodor Geringer

Geschäftsführender Herausgeber und Schriftleiter

Winfried Aymans

158. Band

Jahrgang 1989

b) Bischofskonferenzen

Deutsche Bischofskonferenz

Partikularnormen vom 15. September 1989 zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen . . .	489
---	-----

Österreichische Bischofskonferenz

Partikularnormen vom 15. April 1989 zum CIC	138
---	-----

Schweizer Bischofskonferenz

Partikularnormen vom 15. März 1989 zum neuen Kirchenrecht (VI)	180
Partikularnormen vom 30. November 1988	493
Teilrevision des Statuts der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) vom 15. September 1989	495
Teilrevision des Statuts der Deutschschweizerischen Ordinarien- konferenz (DOK) vom 15. Dezember 1988	495

c) Bistümer des deutschen Sprachraums

Die Deutschen Bischöfe

Einheitliche Bestimmungen vom 15. September 1989 zur Ehe- vorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Ehe- schließungen	491
---	-----

Eisenstadt

Dienstordnung vom 15. Februar 1989 für Priester in der Pfarr- seelsorge	191
Lehrbefähigungsvorschrift vom 15. März 1989	198

Eichstätt

Verordnung vom 12. Januar 1989 zum Bekenntniswechsel von Minderjährigen	201
--	-----

Freiburg

Richtlinien vom 26. Mai 1989 zum Sonntagsgottesdienst ohne Priester	202
--	-----

Salzburg

Richtlinien vom 10. Juli 1989 für die Führung der Pfarrkanzlei	496
Hinweis vom 14. August 1989 zur Meßfeier bei Ziviltrauung	499

d) Orden

lus proprium Confoederationis Benedictinae vom 25. März 1982	499
--	-----

B. Fundorte	205, 524
--------------------	----------

IV. Staatliche Erlasse und Entscheidungen**A. Abdrucke***Bundesverfassungsgericht (Vorprüfungsausschuß)*

Beschluß vom 30. Oktober 1984 (2 BvR 1318/84) zur Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde gegen kirchengerichtliche Entscheidungen	233
---	-----

Bundesverwaltungsgericht

Urteil vom 21. April 1989 (7 C 84/87) zur Einrichtung eines Diplomstudienganges an der Universität Frankfurt a. M. ohne kirchliche Zustimmung	234
Beschluß vom 18. September 1989 (8 B 32/89) zur Veröffentlichung von kirchlichen Rechtsvorschriften	547

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluß vom 13. September 1989 (17 P 89.00759) zur Einordnung kirchlicher Wirtschaftsbetriebe	548
--	-----

Oberverwaltungsgericht Lüneburg

Urteil vom 11. Oktober 1988 (5 A 75/88) zur Zulässigkeit dynamischer Verweisungen vom Kirchenbeamtenrecht auf das staatliche Recht	238
--	-----

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen

- Urteil vom 21. Februar 1989 (8 A 512/87) zur Anerkennung von Lohnfortzahlungen an eine gekündigte Mitarbeiterin als angemessene Personalkosten im Sinne des Kindergartengesetzes 241
- Beschluß vom 23. Oktober 1986 (CL 15/85) zum Einsatz eines Ordensgeistlichen als Religionslehrer aufgrund eines Gestellungsvertrages 246

Bundesgerichtshof

- Urteil vom 28. Oktober 1988 (V ZR 74/87) zur Eigentumszuweisung an eine russisch-orthodoxe Kirchenvereinigung . . . 555

Oberlandesgericht Bamberg

- Beschluß vom 23. Oktober 1989 (4 W 63/89) zur Prozeßkostenhilfe für eine Kirchenstiftung 557

Oberlandesgericht Hamm

- Urteil vom 16. November 1987 (17 U 72/87) zur Formbedürftigkeit eines Architektenvertrags aufgrund kirchenrechtlicher Vorschriften 560

Landgericht Memmingen

- Beschluß vom 23. Oktober 1989 (4 T 1577/89) zur Ausnahme vom kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungserfordernis 562

Amtsgericht München (Nachlaßgericht)

- Beschluß vom 1. Dezember 1989 (94 VI 11486/88) zur Wirksamkeit einer „renuntiatio“ 565

Bundessozialgericht

- Urteil vom 16. März 1989 zur Nachversicherung eines aus dem Orden ausgeschiedenen Ordensbruders (4 RA 10/83) . . . 248

Sozialgericht Münster

- Urteil vom 10. Mai 1989 (S 12 Ar 187/86) zum Arbeitslosengeld bei Kündigung einer kirchlichen Bediensteten wegen Verletzung fundamentaler kirchlicher Grundsätze 254

Landesarbeitsgericht Niedersachsen

Urteil vom 9. März 1989 (14 Sa 1608/88) zur Kündigung der Angestellten einer katholischen Kirchengemeinde nach erneuter Eheschließung zu Lebzeiten des früheren Ehegatten . . . 257

B. Fundorte 259, 570

V. Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat**A. Abdrucke**

Vertrag zwischen dem Apostolischen Stuhl und dem Land Niedersachsen vom 8. Mai 1989 zur Änderung des Niedersächsischen Konkordats vom 26. Februar 1965 274

Vereinbarung zwischen dem Apostolischen Stuhl und der Republik Österreich vom 10. Oktober 1989 579

B. Fundorte 277, 581

VI. Kirchenrechtliche Chronik

vom 1. Januar bis 30. Juni 1989 (*E. Güthoff – F. Kalde*) 279

vom 1. Juli bis 31. Dezember 1989 (*E. Güthoff – F. Kalde*) . . . 582

12. und 13. Studienwoche für die Angehörigen des höheren Verwaltungsdienstes in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin vom 3.–7. bzw. 10.–14. September 1989 im Maternushaus Köln, Tagungsstätte des Erzbistums Köln (*J. Listl*) 600

VII. Besprechungen und Anzeigen

Boni, Andrea, Gli istituti religiosi e la loro potestà di governo (*J. Pfab*) 337

Cattaneo, Arturo, Questioni fondamentali della canonistica nel pensiero di Klaus Mörsdorf (*L. Gerosa*) 301

Corral Salvador, Carlos (Director) con la colaboración de José M. ^a Urteaga Embil, Diccionario de Derecho Canónico (<i>J. Listl</i>)	306
Das konsoziative Element in der Kirche (<i>Selbstanzeige</i>)	345
Dienst- und Arbeitsrecht in der katholischen Kirche. Ergänzbare Rechtsquellen-sammlung. Hrsg. von Hans-Günther Frey, Elmar Bahles (<i>H. Schmitz</i>)	663
Extravagantes Iohannis XXII. Ed. Jacqueline Tarrant (<i>F. Kalde</i>)	632
Feineis, Dieter Michael, Das Ritterstift St. Burkard zu Würzburg (<i>M. Weitlauff</i>)	634
Fisco religione Stato nell'età confessionale (<i>G. May</i>)	329
Gaudemet, Jean, L'Église dans l'Empire Romain (IV ^e –V ^e siècles) (<i>G. May</i>)	622
Gaudemet, Jean, Le droit canonique (<i>L. Gerosa</i>)	307
Grimm, Benno, Die Ehelehre des Magister Honorius (<i>R. Weigand</i>)	627
Haunschmidt, Franz, Das Arbeitsrechtsverhältnis der Laien-mitarbeiter im Bereich der katholischen Kirche (<i>W. Rees</i>)	659
Heckel, Martin, Gesammelte Schriften (<i>G. May</i>)	304
Hervada, Javier, Escritos de Derecho Natural (<i>H. Pree</i>)	343
Hervada, Javier, Pensamientos de un canonista en la hora presente (<i>L. Schick</i>)	309
Hölzl, Franz, Die Sakramente der Eingliederung in ihrer rechtlichen Gestalt und ihren rechtlichen Wirkungen vom Zweiten Vatikanischen Konzil bis zum Codex Iuris Canonici von 1983 (<i>R. Ahlers</i>)	333
Karlen, Peter, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz (<i>P. Krämer</i>)	341
Kremer, Bernd Mathias, Der Westfälische Friede in der Deutung der Aufklärung (<i>G. May</i>)	325
Kühn, Oskar, Weier, Joseph, Kirchenrecht (<i>H. Schmitz</i>)	620
Las relaciones entre la Iglesia y el Estado. Estudios en memoria del Profesor Pedro Lombardía (<i>J. Listl</i>)	651

Manzanares, Julio, Mostaza, Antonio, Santos, José Luis, Nuevo Derecho parroquial (<i>H. Schmitz</i>)	646
Meduna, Brigitte, Studien zum Formular der päpstlichen Justizbriefe von Alexander III. bis Innocenz III. (1159–1216): Die non obstantibus-Formel (<i>G. May</i>)	320
Mörsdorf, Klaus, Schriften zum Kanonischen Recht (<i>W. Ay-mans</i>)	300
Müller, Jörg, Untersuchungen zur Collectio Duodecim Partium (<i>R. Weigand</i>)	624
Petroncelli Hübler, Flavia, Chiesa cattolica e comunità internazionale. Riflessione sulle forme di presenza (<i>L. Schick</i>)	647
Proceedings of the Seventh International Congress of Medieval Canon Law, Cambridge, 23.–27. Juli 1984 (<i>R. Weigand</i>)	313
Raab, Heribert, Reich und Kirche in der frühen Neuzeit. Janse-nismus – Kirchliche Reunionsversuche – Reichskirche im 18. Jahrhundert – Säkularisation – Kirchengeschichte im Schlagwort. Ausgewählte Aufsätze (<i>G. May</i>)	641
Renard, Jean Pierre, Trois sommes de pénitence de la pre-mière moitié du XIII ^e siècle (<i>R. Weigand</i>)	321
Schachten, Winfried, Quis iudicabit? Das konfessionell ge-bundene Staatsamt eines katholischen Universitätstheologen und die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht des Staates im Bereich der Grundrechte (<i>G. May</i>)	653
Selb, Walter, Orientalisches Kirchenrecht (<i>J. Prader</i>)	664
Staatslexikon. Recht–Wirtschaft–Gesellschaft. Fünfter Band: Sozialindikatoren – Zwingli. Hrsg. von der Görres-Ge-sellschaft. 7. völlig neu bearb. Aufl. (<i>H. Pree</i>)	661
Theologisches Jahrbuch 1988. Hrsg. von Wilhelm Ernst, Konrad Feiereis, Siegfried Hübner, Claus-Peter März (<i>F. Kalde</i>)	665
Valdrini, Patrick, Vernay, Jacques, Durand, Jean-Paul, Échappé, Olivier, Droit canonique (<i>H. Schmitz</i>)	619
Wächter, Lothar, Gesetz im kanonischen Recht. Eine rechts-sprachliche und systematisch-normative Untersuchung zu Grundproblemen der Erfassung des Gesetzes im Katholi-schen Kirchenrecht (<i>G. May</i>)	644

- Zubert, Bronisław Wenanty, Das notwendige Wissen über die
 Verschiedengeschlechtlichkeit und den Dauercharakter der
 Ehe in Kanonistik und Rechtsprechung von der Reformation
 bis zur Promulgation des CIC (1517–1917) (*K.-Th. Geringer*) 338

VIII. Literaturverzeichnis . . . 347, 667

- Verzeichnis der bei der Redaktion eingegangenen Schriften* 367, 690
Verzeichnis der Mitarbeiter mit namentlich gezeichneten Beiträ-
gen zum 158. Band 692
Inhaltsverzeichnis 158. Band – 1989 694

ARCHIV FÜR KATHOLISCHES KIRCHENRECHT
 Begründet 1856.
 Erscheint in 2. Halbjahresbänden a posteriori

Schriftleiter: Prof. Dr. Winfried Aymans, Kanonistisches Institut der Universität München,
 Geschwister-Scholl-Platz 1, D-8000 München 22. – Alle Zuschriften, Manuskripte und Be-
 sprechungsexemplare werden an den Schriftleiter erbeten. Besprechung bleibt vorbehalten.
 Für unaufgefordert eingesandte Schriften wird keine Verpflichtung zur Rezension über-
 nommen.

Verlag Kirchheim + Co GmbH, Kaiserstraße 41, D-6500 Mainz 1

Druck: Joh. Falk III. Söhne GmbH, Rheinhessenstraße 1, D-6500 Mainz-Hechtsheim
 Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Bonn-Bad Godesberg.
 ISSN 0003-9160

stellung gewisser Positionen geführt hat (S. 483). Was das Quellenstudium und die wissenschaftliche Verarbeitung des Quellenmaterials betrifft, liegt hier eine ungemein fleißige Arbeit vor, wobei vermieden wird, irgendwelche Conclusionen aus Sekundärliteratur abzuleiten.

Da die Ordensinstitute „Kirche“ sind, kann die Natur der Leitungsgewalt in diesen Instituten nur vom Begriff der Leitungsgewalt in der Kirche als solcher her verständlich gemacht werden. Die Grundlage bildet mithin die Drei-Ämter-Lehre des II. Vatikanischen Konzils (AA 2; PO 1; UR 2), die auch zum Einteilungsprinzip des Codex 1983 geworden ist (*munus docendi, sanctificandi, gubernandi*) –, und zwar all das in Rücksicht auf das Volk Gottes und seinen Pilgerweg durch diese Zeit. Das *munus gubernandi*, auf das sich der Autor in Hinsicht auf das Thema des Buches besonders konzentriert, wird gemäß der alten kanonistischen Doktrin erläutert und in der Auslegung durch konziliare Akzente angereichert. Es wird die Schlußfolgerung gezogen, daß die Leitungsgewalt in den Ordensinstituten keine andere ist, als jene der Kirche überhaupt. Die Leitungsgewalt in den Ordensinstituten wird wirksam auf der Grundlage der Ordensprofeß. Die Profeß ist ein „Pakt mit Gott“ und bewirkt Eingliederung in ein konkretes Ordensinstitut. Als biblische Grundlage für seine Aussagen dient dem Autor 1 Tim 5,11–12, unter Einbeziehung des Kontextes der paulinischen Pastoralbriefe überhaupt.

Die Ordensoberen üben ihre Leitungsgewalt aus als Vollmacht, die ihnen von Gott durch Vermittlung der Kirche zukommt. Die Untergebenen akzeptieren diese Vollmacht in dem Sinn, wie er in c. 601 dargelegt wird (S. 481). Die Ordensoberen erhalten Leitungsgewalt aus pastoralen Gründen aufgrund ihres Amtes und ihrer Verantwortung für einen bestimmten und konkreten Teil des Gottesvolkes (c. 129). Die Interaktion zwischen der Ausübung der Leitungsgewalt und der Antwort des Gehorsams bedarf einer besonderen Pflege, letztlich im Lichte und in der Kraft des Glaubens.

Dem Autor ist eine ungewöhnliche Vertrautheit mit seiner Materie eigen. Er hat im übrigen früher schon eine Reihe von Arbeiten publiziert – in der Bibliographie sind 23 Titel aufgeführt –, die in Beziehung stehen zu dem in diesem Buch dargelegten Thema. In der umfangreichen Bibliographie (17 Seiten) sind einige wenige deutschsprachige Titel genannt, auf die gelegentlich auch im Text verwiesen wird. Einige Abschnitte und Unterabschnitte der 5 Kapitel des Buches sind sehr lang; die Konsultierung und das Sich-Zurecht-Finden würde erleichtert, wenn öfter Zwischenüberschriften eingefügt worden wären.

J. Pfab

14. Z u b e r t, Bronisław Wenanty, *Das notwendige Wissen über die Verschiedengeschlechtlichkeit und den Dauercharakter der Ehe in Kanonistik und Rechtsprechung von der Reformation bis zur Promulgation des CIC (1517–1917)*. Rechtshistorische Untersuchung. St. Ottilien: EOS 1984. XXVI, 186 S. = Münchener Theologische Studien III. Kanonistische Abteilung 41.

Diese an der Kanonistischen Fakultät der Katholischen Universität *Lublin* (Polen) approbierte Habilitationsschrift überrascht bereits durch den Titel. Zwar will der Autor die Quellen- und Literaturgeschichte zu c. 1082 CIC/1917 aufarbei-

ten, wo von einer *societas permanens inter virum et mulierem* die Rede ist, die Ehe als eine heterosexuelle Gemeinschaft angesprochen ist. Tatsächlich geht es aber inhaltlich immer darum, daß die Ehe eine *societas inter (unum) virum et (unam) mulierem* ist, daß also die unitas zum Mindestwissen gehört (vgl. vor allem 100 und 130, wo sogar ausdrücklich von „einer heterosexuellen Verbindung [unus uni jungatur]“ gesprochen wird.

Die Arbeit ist in fünf Abschnitte gegliedert, die jeweils in Paragraphen unterteilt sind.

Nach einer ausführlichen „Einleitung“ (1–9), in der Zielsetzung, Ausgangslage und Methode der Untersuchung vorgestellt werden, wird im Abschnitt I „Der rechtshistorische Hintergrund des Problems“ ausgeleuchtet (11–36), wobei zunächst „Die protestantische Eheauffassung“ dargestellt wird (§ 1), worauf „Der Standpunkt der katholischen Kirche“ (§ 2) über „Die Einheit (!) und Unauflöslichkeit der Ehe in der Kanonistik der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts“ (23–28) und über „Die Sakramentalität, die Einheit (!) und Unauflöslichkeit der Ehe in den Beschlüssen des Tridentinischen Konzils“ (29–36) folgt.

Der Abschnitt II behandelt „Die Forderung des notwendigen Wissens bei der Behandlung des Hindernisses des Alters im 16. – 18. Jahrhundert“ (37–87). „Die Auffassungen der mittelalterlichen Kanonisten“ (§ 1) hinsichtlich der notwendigen physischen und psychischen Reife werden eher kursorisch mitgeteilt (39–44); Ausgangspunkt für die Überlegungen zur physischen Reife ist der – bereits nach damaliger Auffassung primäre – Ehezweck der Fortpflanzung, während die psychische Reife als Voraussetzung für eine bewußte und freie Konsensleistung aufgefaßt wird. In diesem Zusammenhang wird auch schon der Grundsatz *malitia supplet aetatem* erörtert, wobei der Autor offensichtlich davon ausgeht, daß die rechtliche Bedeutung dieses Axioms jedermann klar sein muß; eine Erklärung folgt jedenfalls erst später (71). Eine gesonderte Darstellung erfährt „Die Meinung Nikolaus' de Tudeschis“ (44 f.). „Die neuzeitliche kanonistische Literatur“ (§ 2) knüpft an die bisher gewonnenen Erkenntnisse an und entwickelt sie weiter. Von den Autoren aus dem 16. Jahrhundert werden Martin de Azpilcueta, Heinrich Canisius und vor allem Thomas Sanchez näher vorgestellt (46–54). Aus dem 17. Jahrhundert werden Martin Bonacina, Heinrich Zoesius, Paul Laymann, Augustin Barbosa, Heinrich Wagnereck, Emanuel Gonzalez Tellez, Ludwig Engel, Prosper Fagnani, Ehrenreich Pirhing, Johann de Luca und Johann Ernest Olympus eingehend erörtert; andere Kanonisten, die zum Thema kaum Originäres beigetragen haben, werden bloß erwähnt (54–66). Im 18. Jahrhundert wurde das Problem von Johannes Clericato, Franz Schmalzgrueber, Vitus Pichler, Placidus Böckhn – dieser auch polemisch gegen Konrad Philipp Hoffmann –, Prosper Lambertini (Benedikt XIV.), Lucius Ferraris, Ubaldo Giraldi, Eusebius Amort und Dominikus Lanzerini weiterverfolgt (67–87).

Derselben Darstellungsweise – Vorstellung der Autoren in chronologischer Reihung – folgt Abschnitt III „Die Forderung des notwendigen Wissens bei der Behandlung des Irrtums über das Wesen der Ehe und deren wesentliche Eigenschaften im 16. – 18. Jahrhundert“ (89–140). Dabei fällt auf, daß Autoren, die sich im Zusammenhang mit dem Ehemündigkeitsalter über das notwendige Mindestwissen geäußert haben, in diesem Abschnitt keine Erwähnung finden, so für das 17. Jahrhundert Bar-

bosa, Wagnereck, Gonzalez Tellez, Engel und Pirhing, sowie für das 18. Jahrhundert Clericato, Ferraris, Giraldi, Amort und Lanzerini. Andererseits gab es aber offensichtlich Moralthologen und Kanonisten, die dem notwendigen Mindestwissen nicht im Zusammenhang mit dem Ehemündigkeitsalter ihr Augenmerk geschenkt haben, sondern aufgrund der durch die reformatorischen Lehren hervorgerufenen Irrtümer. Hier referiert Z. für das 16. Jahrhundert (91 – 111) die Lehren des Dominicus Soto, A. de Veracruz, D. Covarrubias y Leyva, J. Bartolini, Marcus Antonius Cucchus, Franciscus Suarez und Leonard Leys. (Weshalb Bonacina, Zoesius und Laymann, die im vorausgehenden Abschnitt erst dem 17. Jahrhundert zugerechnet wurden, hier – mit jeweils demselben Werk – als Vertreter des 16. Jahrhunderts aufscheinen, kann nicht erklärt werden.) Für das 17. Jahrhundert (111 – 122) werden zusätzlich Johannes de Lugo und Jakob Pignatelli ausführlicher behandelt; andere, darunter auch F. de Castro Palao, werden lediglich erwähnt. Im 18. Jahrhundert (122 – 140) haben sich außer den schon in Abschnitt II genannten Autoren Schmalzgrueber, Pichler, Boeckhn und Lambertini auch Anaklet Reiffenstuel, F. Verde, J. Wiestner, R. König, C. Fleury, Zeger Bernard van Espen und Franz Schmier eingehender mit dem hier in Rede stehenden Problem befaßt.

Der Abschnitt IV behandelt „Das Problem des notwendigen Wissens in der Kanonistik vom 19. Jahrhundert bis zur Pro-mulgation des CIC“ (141 – 160), wobei Z. bewußt von der bisherigen Darstellungsweise abweicht, „um das Umfeld des Problemstandes übersichtlicher zu machen“; daher wird „nunmehr auf eine Analyse der Aussagen der einzelnen Kanonisten zugunsten einer systematischen Darstellung verzichtet“ (141). Ganz einsichtig ist dieser Wechsel zwar nicht; jedenfalls wäre ein großes Schlußkapitel, das eine Gesamtanalyse geboten hätte, näherliegend gewesen. Dafür hätte sich ohne weiteres die Untergliederung dieses Abschnittes – Subjekt (§ 1) bzw. Objekt (§ 2) des notwendigen Wissens – angeboten. Hier hätte auch der offenbar als Exkurs gedachte Abschnitt V (161 – 181) eingearbeitet werden können, der einschlägige Urteile der Römischen Rota (§ 1) und Entscheidungen der römischen Kongregationen (§ 2) wiedergibt. Eine kurze Zusammenfassung bildet den „Schluß“ der Arbeit (183 – 186).

Man muß Z. bescheinigen, daß er seinen Stoff souverän beherrscht. Manchmal hätte man sich freilich mehr Mut zur Kritik an kanonistischen Säulenheiligen gewünscht. Wo etwa liegt der Fortschritt, wenn statt des *usus rationis* die Fähigkeit zur *deliberatio sufficiens ad (peccatum) mortale* verlangt wird? Denn abgesehen davon, daß die zum Begehen einer Todsünde erforderliche Geisteskraft nicht exakt zu bestimmen ist, muß doch die Frage erlaubt sein, ob für eine Entscheidung, die über das irdische Leben hinaus wirksam sein kann, nicht mehr zu fordern ist als für eine Entscheidung, die bloß eine zwar lebenslange, aber zeitlich begrenzte Lebensform oder gar nur ein diesbezügliches Versprechen (50) betrifft. Auch die Formel *discretio iudicii matrimonio proportionata* (145) ist reichlich unbestimmt und daher für die praktische Beurteilung kaum hilfreich. Auch eines logischen Widerspruchs macht sich der Autor schuldig. Oder was soll es heißen, wenn er schreibt: „Daß faktisch diese Erkenntnis“ (scil. über die Ehe und ihre wesentlichen Eigenschaften) „besteht, ist zum gültigen Ehekonsens nicht gefordert. Die Gültigkeit des Konsenses wird ... auf Grund der faktischen Kenntnis des Konsensgegenstandes beurteilt“ (65).

Von der Ungültigkeit oder Gültigkeit des Ehekonsenses ist auch an anderen Stellen die Rede (z. B. 2, 75), obwohl doch klar sein müßte, daß von „Gültigkeit“ oder „Ungültigkeit“ nur im Zusammenhang mit einem Rechtsakt, hier: mit der Ehemillenserklärung, die Rede sein kann, nicht aber mit einer inneren (Willens-) Haltung; diese kann allenfalls ausreichend oder nicht ausreichend sein. Außerdem ist in rechtlicher Hinsicht zu bemerken, daß die „unbedingte“ (d. h. wohl: absolute) Unauflöslichkeit der Ehe nicht von „der vollzogenen Ehe“ (17), sondern nur von der vollzogenen sakramentalen Ehe ausgesagt werden kann. Derselbe Einwand ist gegen die Formulierung „gültige und vollzogene katholische, d. h. die unbedingt unauflösbare Ehe“ (81) zu erheben, da doch nach katholischer Lehre jede Ehe unter Getauften, auch wenn diese nicht katholisch sind, sakramental und damit absolut unauflöslich ist. Mißverständlich ist die Übersetzung von *actus voluntarius/involuntarius* mit freier/unfreier (unfreiwilliger) Willensakt (103 f., 118), da bei Unfreiwilligkeit unwillkürlich an einen erzwungenen Willensakt zu denken ist, was in diesem Zusammenhang nicht gemeint sein kann. Und wenn Gerichtsurteile und Verwaltungsentscheide als „Rechtsetzungsakte“ bezeichnet werden (161), hätte zumindest angemerkt werden müssen, daß diese nur zwischen den betroffenen Parteien Recht schaffen. Historisch falsch ist es – jedenfalls für das 16. Jahrhundert –, von „Deutschland“ zu sprechen (22), wenn nur das Heilige Römische Reich gemeint sein kann.

Stilistische Mängel sind wohl auf die Übersetzung aus dem Polnischen zurückzuführen; ob dies auch für „inhaltliche Zäsur“ (4) – statt: Einschränkung – gilt, kann nicht entschieden werden. Ein Übersetzer wird nicht genannt; lediglich im Vorwort wird einer namentlich unbekanntem Dolmetscherin gedankt (VIII).

In formaler Hinsicht fällt auf, daß die in dieser Arbeit erwähnten Autoren auch mit Seitenangabe zitiert werden, was für Werke aus dem Untersuchungszeitraum nicht nur unüblich, sondern auch unzweckmäßig ist; genauso gut könnte man Schriftzitate mit Seitenangaben aus der jeweils benutzten Ausgabe belegen.

Doch trotz aller Einwände: Im ganzen liegt uns eine wertvolle Studie vor, die verstehen läßt, wie es zur Formulierung von c. 1082 CIC/1917 und letztlich auch von c. 1096 CIC/1983 gekommen ist.

K.-Th. Geringer

15. Karlen, Peter, *Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz*. Zürich: Schulthess 1988. XLII, 482 S. = Zürcher Studien zum öffentlichen Recht 73.

Das Bemühen um Anerkennung und Verwirklichung der Religionsfreiheit hat die allgemeine Grundrechtsentwicklung immer wieder maßgeblich beeinflusst und vorangetrieben. Von dieser Einsicht läßt sich Vf. leiten, um die Konkretisierung der Religionsfreiheit bezüglich der rechtlichen Situation in der Schweiz zu prüfen. „In einer Zeit, in der sich die Grundrechtsentwicklung immer mehr in die Randzonen schützenswerter menschlicher Freiheit verlagert, muss dafür Sorge getragen werden, dass die Kenntnis der ursprünglichen und zentralen Freiheiten des Menschen nicht verlorengeht. Zu diesen zählt zweifellos die Religionsfreiheit“ (S. V).